

Die Informatisierung der Beurkundung des Personenstandes in der Schweiz und ihre Auswirkungen auf die Familienforschung

Autor(en): **Reinhard, Rolf**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire = Genealogia svizzera : annuario**

Band (Jahr): - **(2000)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-697753>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Informatisierung der Beurkundung des Personenstandes in der Schweiz und ihre Auswirkungen auf die Familienforschung

Rolf Reinhard

Summary

The Swiss Confederation is currently working on a project called "Infostar", which consists of an introduction of the electronic keeping of all civil status registers as well as an integration of all registry offices into a nation-wide network. The article provides general and current information on the project and outlines steps to be taken in the future. Extracts from several of the sources are partially reproduced in the text. The aims of the "Infostar" project fully meet the interests of genealogists and are indeed suitable to support and facilitate their research.

Résumé

Le présent article reprend différents extraits tirés de publications et contributions déjà parues sur le projet Infostar (banque de données centrale à laquelle il est prévu de connecter l'ensemble des autorités de l'état civil en vue d'une tenue informatisée des registres de l'état civil). L'article donne un aperçu du contenu du projet, de l'état d'avancement des travaux et des démarches ultérieures. Il fait apparaître que les objectifs poursuivis recourent pour l'essentiel les intérêts de l'étude généalogique en sorte que le travail des chercheurs devrait même s'en trouver simplifié.

Zusammenfassung

Gekürzte und bearbeitete Auszüge aus verschiedenen hinten angeführten Quellen und aus der dort ebenfalls aufgelisteten Literatur geben einen Überblick über Inhalt und Stand des Projekts „Info-

star“ (*elektronische Führung der Personenstandsregister mit zentraler Datenbank und Anschluss aller Zivilstandsbehörden*)¹ sowie über das weitere Vorgehen. Es zeigt sich, dass die Zielsetzungen des Projekts grundsätzlich mit den Interessen der Familienforschung übereinstimmen und sogar geeignet sind, die Arbeit der Genealoginnen und Genealogen zu unterstützen und zu erleichtern.

1. Zur geschichtlichen Entwicklung der Beurkundung des Personenstandes

Die Anfänge der Aufzeichnung von Personendaten reichen weit zurück: Schon im Alten Rom gab es Militärmatrikel. Die christliche Urkirche begann, über Taufen und Beerdigungen der Gläubigen Buch zu führen. Seit der Neuzeit werden Personendaten systematisch erfasst. In den reformierten Orten der Alten Eidgenossenschaft waren seit der Reformation Pfarrbücher zu führen (zum Beispiel Bern 1528, Basel 1529, Genf 1541/43), in den katholischen nach dem Konzil von Trient (1545/63). Seit der Helvetik (1799/1800) sind zunehmend staatliche Behörden für die Aufzeichnungen zuständig. Erstmals werden Zivilstandsbeamte eingesetzt. Die Kirchen müssen ihre Pfarrbücher den Zivilstandsämtern zur Verfügung stellen. Zum Teil wird die Zivilehe eingeführt. (Jäger/Siegenthaler 1998, Randziffern 2.1-2.3)

Artikel 53 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (alt BV) in Verbindung mit dem *"Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 betreffend die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe"* (AS I 506) ersetzt die verschiedenen kirchlichen, weltlichen oder gemischten kantonalen Systeme mit einer für das ganze Gebiet der Schweiz verbindlichen staatlichen Regelung. Die Kantone sind nur noch für den Vollzug verantwortlich. Das Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) übernimmt die neuen Vorschriften ohne wesentliche Änderungen.

Am 1. Januar 2000 ist die Änderung vom 26. Juni 1998 des Zivilgesetzbuches in Kraft getreten (revZGB; Botschaft 15.11.1995; Reinhard 1999). Ihr Ziel ist es, eine hohe Qualität des schweizerischen Zivilstandswesens bei möglichst geringen Kosten auch in

¹ Alle Abkürzungen werden im Anhang dieses Beitrags erläutert.

Zukunft sicherzustellen. Professionalisierung heisst das massgebende Leitmotiv. Dabei sollen die Bedürfnisse der Bevölkerung (Bürgernähe) ein wichtiges Kriterium bleiben. Der Bundesrat macht in der geänderten Zivilstandsverordnung von seinen neuen Kompetenzen Gebrauch und schreibt für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte einen minimalen Beschäftigungsgrad von 40 Prozent vor (Art. 3 Abs. 1bis und 10 Abs. 4 revZStV). Einige Kantone haben bereits begonnen, ihre Strukturen grundlegend zu überprüfen.

Die geschichtliche Entwicklung der Beurkundung des Personenstandes hängt eng mit der steigenden Mobilität der Bevölkerung zusammen, mit der zunehmenden Differenzierung der innerstaatlichen Regelungen und mit der immer häufiger erforderlichen koordinierenden Anwendung des Rechts der einzelnen Staaten auf internationale Zivilstandsfälle, das heisst auf Fälle, die einen Bezug zum Ausland aufweisen (Anwendung der internationalen Privatrechte der beteiligten Staaten² in Verbindung mit internationalen Übereinkommen). Gleichzeitig erhöhen sich die Ansprüche von Behörden und Privaten an die Dienstleistungen des Zivilstandswesens. Bei gleichbleibender Zuverlässigkeit sollen die Zahl der Ansprechstellen reduziert, die Dienstleistungen erweitert und beschleunigt sowie die Beratung umfassender werden.

2. Aktuelle Strukturen und Organisation

Die Schweiz umfasst noch gegen 2000 Zivilstandsämter, denen je ein Zivilstandskreis zugeordnet ist. Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, die in der Regel nebenamtlich und mehrheitlich mit einem sehr tiefen Beschäftigungsgrad tätig sind, nehmen die Aufgaben der einzelnen Ämter wahr. Neben der Beurkundung des Personenstandes obliegt ihnen das Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung und der Vollzug der Trauung. Sie führen die Geburts-, Ehe- und Todesregister sowie die Register der Kindesanerkennungen. Ein umfassendes amtliches Mitteilungssystem ermöglicht es, die Personenstandsangaben für Schweizer und Schweizerinnen sowie für ihre ausländischen Familienangehörigen (Ehepartner und Ehepartnerinnen sowie vereinzelt auch Kinder) im Zivilstandskreis

² In der Schweiz: Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG).

des Heimatortes zu sammeln³. Ausländische Entscheidungen oder Urkunden über den Zivilstand werden aufgrund einer Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen in die Zivilstandsregister eingetragen (Botschaft 15.11.1995, S. 3, Kap. 121). Der Bund übt im Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen, das zum Bundesamt für Justiz gehört, die Oberaufsicht über das schweizerische Zivilstandswesen aus. Die Eintragungen in die Zivilstandsregister erfolgen von Hand, mit Schreibmaschine oder mit Mitteln der elektronischen Textverarbeitung, teilweise mit dauernder lokaler Speicherung der Daten. Bei den Informatikanwendungen handelt es sich um Insellösungen ohne Vernetzung über den Zivilstandskreis hinaus (Art. 177e-177m ZStV).

3. Elektronische Führung der Personenstandsregister (Projekt "Infostar")⁴



Amtliches Signet des Projekts "Infostar"

³ Träger der Sammlung sind die auf den 1.1.1929 für die ganze Schweiz eingeführten Familienregister (Martignoni 1979).

⁴ Eine gute Übersicht über das Projekt bietet die Infostar-Themenseite, die über die Homepage des Bundesamtes für Justiz zugänglich ist (<http://www.ofj.admin.ch>). Sie wird laufend aktualisiert und erlaubt direkte elektronische Zugriffe auf die wichtigsten Dokumente.

3.1 Vorentwurf und Begleitbericht vom 27. Oktober 1999 (VE ZGB)

3.11 Übersicht

Die Beurkundung des Personenstandes in der Schweiz soll vom Bund im Auftrag der Kantone durch eine gemeinsame Datenbank mit Anschluss aller Zivilstandsbehörden informatisiert werden. Betroffen sind die Ereignisregister (Geburts-, Ehe-, Kindesanerkenntnis- und Todesregister) sowie das Familienregister, das durch ein personenbezogenes virtuelles Standesregister⁵ abgelöst wird. Die Funktionen der bisherigen Register und die üblichen Zivilstandsurkunden bleiben grundsätzlich erhalten. Nach dem heutigen Stand der Abklärungen ergeben sich jährliche Vollkosten von rund 2,3 Millionen Franken (siehe unten, Kap. 3.12 am Schluss). Diese sind von den Kantonen zu tragen, die für den Vollzug zuständig bleiben und längerfristig mit Einsparungen in der Grössenordnung von 10 Millionen Franken pro Jahr rechnen können.

3.12 Informatiklösung und ihre Kosten (Konzeptbericht Informatik, 1.6.1999)

Der Bund soll im Auftrag der Kantone ein gemeinsames System mit zentraler Datenhaltung realisieren (fortschrittliche Variante eines "Client/Server"⁶-Systems). Als "Client"-Systeme taugen aktuelle Standard-PCs mit "MS Windows NT" als Betriebssystem. Die Funktionalität der Lösung ist weitestgehend durch die detaillierte rechtliche Regelung über die Führung der Zivilstandsregister (Art. 39 ff. ZGB; ZStV) vorgegeben. Abweichungen zur bisherigen Funktionsweise des Zivilstandswesens werden nur dort vorgesehen, wo sie sich aufgrund der Informatisierung von selbst und als Vereinfachungen ergeben. Das System unterstützt eine dezentrale Organisation des Zivilstandswesens, ermöglicht aber innerhalb der Kantone auch zentralere Organisationsformen und die Zentralisierung von einzelnen Funktionen. Für die Programme und die zentrale Infrastruktur wurden Investitionskosten von rund 4 Millionen

⁵ Ein physisches Register wird es nicht mehr geben. Die Daten sind in der zentralen Datenbank gespeichert.

⁶ PC/Zentrale Datenbank.

Franken und jährliche Betriebskosten von etwa 1,2 Millionen Franken errechnet. Dies ergibt Vollkosten von rund 2,3 Millionen Franken pro Jahr.

3.13 Organisation und Betrieb (Konzeptbericht Organisation, Betrieb und Finanzierung, 1.6.1999)

"Infostar" soll weitestgehend durch die bestehenden Instanzen des Zivilstandswesens, das heisst durch die Zivilstandsämter, die kantonalen Aufsichtsbehörden und das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) betrieben werden. Entsprechend sind auch weiterhin die Kantone (oder Gemeinden) für die lokale Infrastruktur von "Infostar", die Ausbildung und die erste Unterstützung zuständig. Es entstehen aber neu einige gemeinsame Aufgaben, wie Entwicklung und Betrieb der Applikation, zentraler Fachsupport und die Erarbeitung von gemeinsamen Schulungsunterlagen. Der Bund schlägt vor, diese Leistungen durch das Informatik Service Center des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (ISC EJPD) und durch eine dem EAZW angegliederte Fachstelle erbringen zu lassen. Es ist vorgesehen, die Datenübertragung zwischen den kantonalen Anschlussstellen und dem ISC EJPD durch das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) über das bereits bestehende Netzwerk "KOMBV-KTV" sicherzustellen.

3.14 Finanzierung durch die Kantone nach ihrer mittleren Wohnbevölkerung (a.a.O.)

Die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb sollen grundsätzlich durch die Leistungsbezüger (Kantone und Zivilstandsämter) getragen werden. Dies entspricht der geltenden Regelung, nach welcher im Zivilstandswesen der Vollzug und seine Kosten in die Zuständigkeit der Kantone fallen. Die Investitionskosten werden bis zum Vollbetrieb im Jahr 2003 vorerst vom Bund vorfinanziert und dann als Amortisation zusammen mit den laufenden Betriebskosten den Kantonen belastet. Die gesamten Systemkosten von 2,3 Millionen Franken pro Jahr werden auf die Kantone im Verhältnis zur mittleren Wohnbevölkerung verteilt. Die Kosten pro Kanton sind somit schon heute auf einfache Weise berechenbar. Die Kosten pro Arbeitsplatz hängen von der Zahl der Arbeitsplätze in einem Kanton ab. Durchschnittlich ergeben sich, wenn inskünftig in der

Schweiz mit insgesamt etwa 1000 Arbeitsplätzen gerechnet wird, rund 2300 Franken pro Jahr als Anteil an den zentralen Kosten. Dazu kommen die Kosten für die lokale Infrastruktur (PC, Drucker) und die Datenkommunikation.

3.15 Ereignisbezogene Rückerfassung mit der Möglichkeit für die Kantone, zusätzlich eine systematische Rückerfassung vorzusehen (Konzeptbericht Rückerfassung, 1.6.1999)

Grundsätzlich kann "Infostar" auch ohne jegliche Rückerfassung der Daten des Personenstandes in Betrieb gehen. Je mehr Daten jedoch erfasst sind, desto grösser ist der Effizienzgewinn. Die Rückerfassung soll in erster Linie laufend geschehen, indem alle direkt von neuen Ereignissen betroffenen Personen von dem für den Heimatort zuständigen Zivilstandsamt rückerfasst werden. Aus der Sicht dieses Amtes tritt die Rückerfassung an die Stelle der nun nicht mehr notwendigen Eingabe in das Familienregister. Dieses Vorgehen hat unter anderem zur Konsequenz, dass Personaleinsparungen erst nach einigen Jahren realisiert werden können. Es ist den einzelnen Zivilstandsämtern und den Kantonen überlassen, ob sie darüber hinaus eine systematische Rückerfassung vornehmen wollen. Eine provisorische Datenübernahme aus bestehenden informatisierten Ereignisregistern ist vorgesehen.

3.16 Rechtsgrundlage im Zivilgesetzbuch (VE ZGB)

Artikel 39 Absatz 1 VE ZGB

¹ Zur Beurkundung des Personenstandes werden elektronische Register geführt.

Nach Artikel 39 Absatz 1 VE ZGB sollen die Register inskünftig ausschliesslich mit Informatikmitteln geführt werden. Die heutigen Register auf Papier werden durch eine zentrale Datenbank abgelöst, die der Bund für die Kantone betreibt. Die Eingabe der Daten erfolgt neu auf elektronischem Weg, aber weiterhin ausschliesslich durch die Zivilstandsbehörden.

Artikel 43a VE ZGB**V. Datenschutz und Bekanntgabe der Daten**

¹ Der Bundesrat sorgt auf dem Gebiet der Beurkundung des Personenstandes für den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der Personen, über die Daten bearbeitet werden.

² Er regelt die Bekanntgabe von Daten an Private, die ein unmittelbares schutzwürdiges Interesse nachweisen können.

³ Er bestimmt die Behörden ausserhalb des Zivilstandswesens, denen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötigen Daten regelmässig oder auf Anfrage bekannt gegeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe nach der kantonalen Gesetzgebung.

⁴ Auf die für die Überprüfung der Identität einer Person nötigen Daten haben im Abrufverfahren Zugriff:

1. die ausstellenden Behörden nach dem Ausweisgesetz [Botschaft 28.6.2000];
2. die für die Führung des automatisierten Fahndungssystems nach Artikel 351bis des Strafgesetzbuches [StGB; RIPOL-Verordnung] zuständige Stelle des Bundes und die Filtrierstellen der im Fahndungssystem ausschreibenden kantonalen und städtischen Polizeikorps;
3. die für die Führung des automatisierten Strafregisters nach Artikel 359 folgende des Strafgesetzbuches [rev StGB] zuständige Stelle des Bundes;
4. die für die Nachforschungen nach vermissten Personen zuständige Stelle des Bundes.

Artikel 43a Absatz 1 VE ZGB entspricht in unveränderter Fassung Artikel 40 Absatz 3 revZGB und verankert für den Bereich der Beurkundung des Personenstandes eine eigenständige datenschutzrechtliche Regelung, die sich an die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes zu halten hat. Artikel 43a Absatz 1 VE ZGB entspricht daher Artikel 1 des Datenschutzgesetzes (DSG 1992), welches zwar nicht formell, aber doch in seinem Grundgehalt anwendbar ist (Botschaft 15.11.1995, Kap. 211.22). Bereits nach der geltenden Regelung hat jede Person das Recht auf Kenntnis der Daten, welche ihren Personenstand betreffen (Art. 29 Abs. 1 ZStV).

Nach Artikel 43a Absatz 2 VE ZGB kommt die Bekanntgabe von Daten an Private nur in Frage, wenn diese ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachweisen. Diese Voraussetzung gilt bereits nach geltendem Recht (Art. 29 Abs. 4, 1. Halbsatz ZStV). Materiell sollen alle auf den 1. Januar 1998 an den aktuellen datenschutzrechtlichen Standard angepassten Bestimmungen der Zivilstandsverordnung beibehalten werden. Neben dem genannten Nachweis werden Private weiterhin darzulegen haben, dass die Beschaffung der Daten bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist (Art. 29 Abs. 4, 2. Halbsatz ZStV).

Die Bekanntgabe von Daten an Behörden ausserhalb des Zivilstandswesens nach Artikel 43a Absatz 3 VE ZGB entspricht dem geltenden Recht. Auch diese Regelung soll im Grundsatz beibehalten werden. Die Auskunftsberechtigung für Behörden richtet sich nach Artikel 29 Absatz 3 ZStV⁷ oder nach besonderen Erlassen⁸. Das Recht auf umgehende sowie unaufgeforderte amtliche Mitteilung von Zivilstandsereignissen⁹ ergibt sich aus den Artikeln 120 folgende ZStV¹⁰. Die Beschränkung auf die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nötigen Daten ist neu auf Gesetzesstufe verankert. Schon nach geltender Regelung gilt ein Vorbehalt für eine Bekanntgabe von Daten nach kantonalem Recht (Art. 128 ZStV), der auf die Stufe des ZGB gehoben und gleichzeitig strenger gefasst wird, indem inskünftig ein formelles kantonales Gesetz nötig ist.

Artikel 43a Absatz 4 VE ZGB schliesst die Bekanntgabe von Daten im Abrufverfahren für Behörden ausserhalb des Zivilstandswesens mit Ausnahme der ausdrücklich genannten Stellen aus. Daten werden demnach in der Regel nur durch Vermittlung der Zivilstandsbehörden bekanntgegeben, welche unter anderem die Be-

⁷ "Schweizerischen Gerichten und Verwaltungsbehörden werden die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlichen Personenstandsdaten auf Verlangen bekanntgegeben" (Art. 29 Abs. 3 ZStV).

⁸ Zum Beispiel Art. 90 des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (SR 642.11) für Veranlagungsbehörden; Art. 5 RIPOL-Verordnung für das Bundesamt für Polizei und für "ausschreibende Behörden"; Paragraph 81 des Steuergesetzes des Kantons Zürich.

⁹ Geburten, Todesfälle, Trauungen, Kindesanerkennungen.

¹⁰ Zum Beispiel Vormundschaftsbehörden (Art. 125 ZStV), Sektionschefs (Art. 126 ZStV), AHV-Behörden (Art. 127a ZStV), ausländische Vertretungen bei Todesfällen (Art. 127b ZStV).

zugsberechtigung überprüfen. Dadurch sind rationelle elektronische Anfragen und Datenübermittlungen nicht ausgeschlossen. In ausdrücklich zu regelnden Fällen, in denen Behörden ein besonders ausgeprägtes Interesse an effizienten Abklärungen haben, sollen Ausnahmen möglich sein. Dabei geht es um eine heikle Abwägung zwischen datenschutzrechtlichen Interessen einerseits und ausgewiesenen Bedürfnissen nach raschen Verfahrensabläufen andererseits (vgl. Bericht 1998; Stellungnahme 1999; Breitenstein 1999). Die Voraussetzungen für eine Bekanntgabe von Daten im Abrufverfahren erfüllen zur Zeit nur die ausstellenden Behörden nach dem Ausweisgesetz (Art. 43a Abs. 4 Ziff. 1 VE ZGB), das Bundesamt für Polizei und die Filtrierstellen der kantonalen und städtischen Polizeikörper für das automatisierte Fahndungssystem nach Artikel 351bis des Strafgesetzbuches (Art. 43a Abs. 4 Ziff. 2 VE ZGB) sowie das Bundesamt für Polizei für die Führung des automatisierten Strafregisters „VOSTRA“ nach Artikel 359 folgende des Strafgesetzbuches (Art. 43a Abs. 4 Ziff. 3 VE ZGB) und die zuständige Dienststelle dieses Bundesamtes für Nachforschungen nach vermissten Personen (Art. 43a Abs. 4 Ziff. 4 VE ZGB). In Artikel 43a Absatz 4 Ziffer 1 VE ZGB sind auch die schweizerischen Vertretungen im Ausland eingeschlossen, soweit sie ausstellende Behörden nach dem Ausweisgesetz (Botschaft, 28.6.2000) sind.

Artikel 45a VE ZGB

Ia. Zentrale Datenbank

- ¹ Der Bund betreibt für die Kantone eine zentrale Datenbank.
- ² Die Datenbank wird von den Kantonen finanziert.
- ³ Der Bundesrat regelt nach Anhörung der Kantone:
 1. das Verfahren der Zusammenarbeit;
 2. die Zugriffsrechte der Zivilstandsbehörden;
 3. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen;
 4. die Archivierung;
 5. die Aufteilung der Kosten.

Nach Artikel 45a Absatz 1 VE ZGB betreibt der Bund für die Kantone eine zentrale Datenbank. Fachlich soll das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW), technisch das Informatik Service Center des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (ISC EJPD) zuständig sein. Die Datenbank wird die Informationen über den Personenstand aller Schweizerinnen und Schweizer sowie grundsätzlich auch der mit ihnen in einer familienrechtlichen Beziehung stehenden Ausländerinnen und Ausländer und zudem alle auf dem Gebiet der Schweiz eingetretenen Zivilstandsereignisse¹¹ enthalten. Artikel 39 Absatz 2 revZGB enthält eine Legaldefinition des Personenstandes¹², welche die zu beurkundenden Daten umschreibt.

Artikel 45a Absatz 2 VE ZGB bestätigt für die Finanzierung die geltende Regelung. Die Kosten des Vollzugs tragen die Kantone. Diese sollen deshalb auch für die neue zentrale Infrastruktur (Datenbank) aufkommen.

Artikel 45a Absatz 3 VE ZGB beauftragt den Bundesrat, die Ausführungsvorschriften zu erlassen, die Vollzugsbestimmungen im engeren Sinn sowie Rechtsetzungsdelegationen enthalten. Die Kantone sind im Bereich von Artikel 45a Absatz 3 Ziffern 1 bis 5 VE ZGB anzuhören, da der Bund die zentrale Datenbank in ihrem Auftrag betreibt und da die Kantone vollumfänglich für die damit verbundenen Kosten aufzukommen haben. Der Bundesrat muss demnach die Kantone rechtzeitig konsultieren und ihre Anliegen angemessen berücksichtigen. Nach Artikel 45a Absatz 3 Ziffer 1 VE ZGB soll der Bundesrat das Verfahren der Zusammenarbeit mit den Kantonen in einer Verordnung regeln. Denkbar ist die Schaffung eines ständigen Gremiums, in dem neben den Bundesbehörden die Kantone und der Schweizerische Verband der Zivilstandsbeamten und Zivilstandsbeamtinnen vertreten sind. Dieses Gremium soll Fragen im Zusammenhang mit der Realisierung des Projekts "Infostar", des Betriebs und der Erneuerung des Informatiksystems beraten. Für die Eingabe und Bearbeitung der Daten sollen nach Artikel

¹¹ Siehe Fussnote 9.

¹² "Zum Personenstand gehören insbesondere: 1. die eine Person unmittelbar betreffenden Zivilstandstatsachen wie die Geburt, die Heirat, der Tod; 2. die personen- und familienrechtliche Stellung einer Person wie die Mündigkeit, die Abstammung, die Ehe; 3. die Namen; 4. die Kantons- und Gemeindebürgerrechte; 5. die Staatsangehörigkeit" (Art. 39 Abs. 2 revZGB).

45a Absatz 3 Ziffer 2 VE ZGB weiterhin ausschliesslich die Zivilstandsbehörden zuständig sein, das heisst die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten (Art. 44 Abs. 1 revZGB), die kantonalen Aufsichtsbehörden (Art. 45 Abs. 1 und 2 revZGB), das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (Art. 45 Abs. 3 revZGB in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 und 3 ZStV) sowie in Ausnahmefällen und unter Aufsicht des EAZW die schweizerischen Vertretungen im Ausland (Art. 44 Abs. 2 revZGB). Damit ist aufgrund besonderer Fachkunde eine korrekte Erfassung und Bearbeitung der Daten gewährleistet. Dies ist besonders wichtig, weil den in der zentralen Datenbank erfassten und bearbeiteten Daten erhöhte Beweiskraft nach Artikel 9 ZGB zukommt. Artikel 45a Absatz 3 Ziffer 4 VE ZGB gibt dem Bundesrat die Kompetenz, nach Anhörung der Kantone die Archivierung der zentral gespeicherten Daten zu regeln. Die in der zentralen Datenbank gespeicherten Informationen werden nicht mehr ausgedruckt und zu Registerbänden gebunden, sondern nur noch elektronisch aufbewahrt. Für die Archivierung nach der geltenden Regelung wären die Daten in dieser Form an die zuständigen Stellen der Kantone zu verteilen, die entsprechend ausgerüstet sein müssten. Im Interesse möglichst geringer Kosten und einer einfachen Zugänglichkeit erscheint es zweckmässig, die Informationen der zentralen Datenbank im Auftrag der Kantone beim Schweizerischen Bundesarchiv zu archivieren und sich für die entsprechende Regelung sinngemäss vom Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über die Archivierung (BGA) leiten zu lassen.

Artikel 6b Schlusstitel VE ZGB

IIa. Zentrale Datenbank im Zivilstandswesen

Der Bundesrat regelt den Übergang von der bisherigen auf die elektronische Registerführung.

Über eine lange Zeit werden Register auf Papier neben elektronischen Registern weiterbestehen. Auch wenn eine intensive Rückfassung von Daten des Personenstandes erfolgt, werden neben den zentral gespeicherten Daten noch über Jahre und Jahrzehnte Daten von lebenden Personen zu berücksichtigen sein, die ausschliesslich in Zivilstandsregistern auf Papier beurkundet sind. Der

Bundesrat soll zuständig sein, die nötigen Übergangsbestimmungen zu erlassen.

3.2 Positives Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens (<http://www.ofj.admin.ch>)

Die elektronische Führung der Personenstandsregister mit einer zentralen Datenbank beim Bund ist unbestritten. In Abweichung vom Vorentwurf verlangen jedoch sämtliche Kantone eine Kostenbeteiligung des Bundes. 23 Kantone wollen den Bund die vollen Entwicklungskosten (rund 4 Millionen Franken) tragen lassen und 19 Kantone bestehen zudem auf einer Beteiligung an den jährlichen Betriebskosten (rund 1,2 Millionen Franken). Mit der Aufteilung der Kosten nach dem Kriterium der mittleren Wohnbevölkerung sind die Kantone mehrheitlich einverstanden. Die Kantone wehren sich gegen ein blosses Anhörungsrecht. Sie begehren ein institutionalisiertes Gremium mit formellen Mitentscheidungsrechten nach dem Mehrheitsprinzip, in dem sie den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung mitgestalten können. Fachleute der Zivilstandsbehörden aller Stufen und Sachverständige der Informatik sollen in diesem Kreis vertreten sein.

Sehr zahlreich sind die Antworten, die auf eine Erweiterung der Zugriffsrechte abzielen. Vor allem aus Gründen einer effizienten und kostengünstigen Verwaltungstätigkeit sollen zum Beispiel Einwohnerkontrollen, Bürgergemeinden, Erbschaftsämter, Steuerverwaltungen, kantonale statistische Ämter und kantonale Archive direkte Zugriffsrechte erhalten. Diese sollen zwar beschränkt und abgesichert sein, aber grundsätzlich im Abrufverfahren wahrgenommen werden können. Einen erleichterten Zugang zu Personenstandsdaten erwartet der Schweizerische Notarenverband für Urkundspersonen und die Organe seines zentralen Testamentenregisters. Nach Auffassung der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung sollte die *"historische und genealogische Forschung"* (SGFF, 12.1.2000, Kap. 2.1) ausdrücklich als schutzwürdig anerkannt werden.

Die Kantone lehnen eine vorgezogene Rückerfassung von Personendaten mehrheitlich ab. Sie ziehen die im Konzeptbericht dargestellte ereignisbezogene Rückerfassung vor. Eine systematische Rückerfassung soll auf freiwilliger Basis möglich sein. Eine besonders hohe Bedeutung hat für die Kantone die Sicherstellung der Da-

tenübernahme aus den bestehenden Informatiklösungen der Zivilstandsämter sowie die Koordination der Inbetriebnahme von "InfoStar" mit den laufenden Restrukturierungen der Zivilstandskreise.

Verschiedene Vorschläge und Anregungen betreffen das Informatikkonzept und die Systemarchitektur: Betriebssystem; Benutzeroberfläche; Sicherheitsmassnahmen; digitale Signatur; Kompatibilität und Schnittstellen mit anderen Datenbanken wie das zentrale Ausländerregister, Einwohnerkontrollen, ein künftiges zentrales Einwohnerregister oder die vom Bund für künftige Volkszählungen geplante "Informationsstruktur Schweiz"; Personen-Identifikationsnummer (PIN); aktualisierte Wohnsitzangaben; Datenfelder für Bürger- und Korporationsrechte.

3.3 Aktueller Stand (Ende Juni 2000) und weiteres Vorgehen

Der Bundesrat hat am 24. Mai 2000 vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens (<http://www.ofj.admin.ch>) Kenntnis genommen und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, die Botschaft an das Parlament auszuarbeiten. Zudem ermächtigte er das EJPD, mit den Kantonen über die Weiterverrechnung der Investitionskosten zu verhandeln. Bei der Ausarbeitung der Botschaft sind vor allem die Forderungen nach einer angemessenen Kostenbeteiligung des Bundes, nach einer stärkeren Mitwirkung der Kantone im Sinne von Mitentscheidungsrechten und nach erweiterten Zugriffsermächtigungen sowie die Vorschläge und Anregungen zum Informatikkonzept und zur Systemarchitektur zu prüfen. Weitere Aspekte¹³ sind zusammen mit den interessierten Dienststellen zu bereinigen. Die genannten Arbeiten sollen so durchgeführt werden, dass die Botschaft nach Möglichkeit im Herbst 2000 vom Bundesrat verabschiedet und der Vollbetrieb der elektronischen Führung der Personenstandsregister wie geplant im Jahr 2003 aufgenommen werden kann.

Die Arbeitsgruppe "Archivierung", in der auch die Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung mit ihrem Präsidenten,

¹³ Bundesarchiv: langfristige Sicherung, Archivierung und Zugänglichkeit der Personendaten; Eidg. Datenschutzbeauftragter: Zugriffe im Abrufverfahren; Bundesamt für Ausländerfragen und Bundesamt für Flüchtlinge: Fragen des Datenaustausches mit dem laufenden Informatikprojekt "Ausländer 2000"; Bundesamt für Statistik: Harmonisierung amtlicher Register aufgrund von Art. 65 Abs. 2 BV (Haug 1999).

Herrn Dr. Heinz Ochsner, vertreten ist, traf sich am 31. Mai 2000 zu ihrer ersten Sitzung. Der Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuches (VE ZGB, 27.10.1999) kann unverändert in die Botschaft übernommen werden. Die archivrechtlichen Anliegen und Lösungsansätze für die langfristige Sicherung, Archivierung und Zugänglichkeit der archivierten Daten sind in der Botschaft kurz darzustellen und im Rahmen der Ausarbeitung der Ausführungserlasse in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe umzusetzen.

4. Verhältnis des Projekts "Infostar" zur Familienforschung

4.1 Geltendes Recht (EAZW, Praxis 2000)

Das geltende Recht ist umfassend an den aktuellen Entwicklungsstand der datenschutzrechtlichen Grundsätze angepasst (Art. 40 Abs. 3 revZGB 1998; Botschaft, 15.11.1995, Kap. 211.22; Reinhard, 26./27.11.1997; Jäger/Siegenthaler 1998, Randziffer 19.11; Montini 1997 und 1999).

4.11 Forschung im Allgemeinen (Art. 29a ZStV)

In verschiedenen Forschungsbereichen stellt die Erhebung von Personendaten einen wichtigen Teil der Untersuchung dar. In erster Linie sind davon die demographische, genealogische, historische, medizinische und soziologische Forschung¹⁴ betroffen. Die Beschaffung von Personendaten aus Zivilstandsregistern zu Forschungszwecken ist in Artikel 29a ZStV besonders geregelt. Absatz 1 betrifft die *nicht personenbezogene*, Absatz 2 die *personenbezogene Forschung*. Es fällt auf, dass im Absatz 1 des Artikels 29a ZStV von "*wissenschaftlicher Forschung*", im Absatz 2 jedoch nur von "*Forschung*" die Rede ist. Das Kriterium der *Wissenschaftlichkeit* spielt dennoch auch im Bereich der personenbezogenen Forschung eine wesentliche Rolle. Grund für die unterschiedliche Formulierung war die Absicht des Bundesrates, auch nichtberuflichen genealogisch Forschenden den Zugang zu Personendaten von Dritten zu erleichtern, ohne dass sie akademische Qualifikationen nach-

¹⁴ Im weiteren kann es sich auch um erbbiologische, ethnologische, rechtswissenschaftliche oder sozialpsychologische Forschung handeln.

zuweisen hätten. Für alle Kategorien von Gesuchstellenden im Rahmen von Artikel 29a Absatz 2 ZStV gilt jedoch: Die Bekanntgabe der gewünschten Personendaten muss zum Zweck der *Forschung* geschehen. Darunter kann man das *zielgerichtete und methodische Suchen nach neuem Wissen* verstehen. Auch nicht berufliche oder wissenschaftlich nicht besonders qualifizierte Forschende sind an die Voraussetzung gebunden, die Ernsthaftigkeit ihrer Forschung darzulegen und den Zivilstandsbehörden überzeugend zu erklären, weshalb sie forschen und mit welchen Methoden sie zu ihrem Forschungsziel gelangen wollen. Eine minimale Systematik und Methodik ist bei Forschungsvorhaben vorauszusetzen.

Im weiteren spielt das Kriterium der Wissenschaftlichkeit eine Rolle in Bezug auf den *Datenschutz*. Je eher nämlich ein Projekt geeignet ist, die Persönlichkeitsrechte der erforschten Personen oder Dritter zu beeinträchtigen (z.B. weites geographisches Einzugsgebiet, beabsichtigte Publikation der Resultate), desto strengere Anforderungen sind an den Datenschutz sowie an die Zuverlässigkeit der Forschenden und somit an ihre wissenschaftliche Qualifikation zu stellen. Verschiedene Fragen können zur Prüfung dieser Voraussetzungen dienen: Erscheinen die beteiligten Forschenden anhand ihrer Aus- und Weiterbildung für das konkrete Projekt geeignet? Haben die Forschungsmethoden etwas mit dem konkreten Projekt zu tun? Ist der Auftraggeber für die Forschung bekannt und ebenfalls vertrauenswürdig? Liegen allfällige Bestätigungen öffentlicher Stellen oder Forschungsbeiträge anerkannter Institutionen (z.B. Hochschulen, Nationalfonds) vor? Sehr wichtig ist auch die Prüfung, ob die Forschenden vertiefte und genügende Kenntnisse des schweizerischen Datenschutzrechts besitzen. Die Forschenden haben nachzuweisen, dass die Beschaffung von Personendaten für das Forschungsprojekt notwendig ist. Nicht allzu strenge Anforderungen dürfen an die wissenschaftliche Relevanz von Forschungsprojekten gestellt werden, zumal die Untersuchung dieser Frage unverhältnismässig hohen Abklärungsaufwand zur Folge hätte.

4.12 Familienforschung im Besonderen¹⁵

Es gilt zu unterscheiden zwischen der Erforschung der eigenen Familie und der Erforschung einer dem Genealogen oder der Ge-

¹⁵ In diesem Abschnitt bleibt die genealogische Fachliteratur unberücksichtigt.

nealogin fremden Familie im Auftrag von Dritten. Die Erforschung der eigenen Familie, die oft auch von nichtberuflichen Forschenden vorgenommen wird, ist dadurch gekennzeichnet, dass die Forschenden vom Forschungsergebnis als Familienmitglieder selbst betroffen sind. Weil deshalb die erforschten Personen in engeren oder weiteren Verwandtschaftsbeziehungen zu den Forschenden stehen, besteht eine erhöhte Gefahr des Datenmissbrauchs. Bei der Familienforschung im Auftrag erhalten die Auftraggebenden hingegen nur über die genealogisch Forschenden Kenntnis über die Zusammensetzung ihrer Familien und allenfalls heikle Personendaten über näher und entfernter verwandte Personen. Der Genealoge oder die Genealogin stehen demnach quasi als Vertrauenspersonen zwischen den Personenstandsdaten und den Auftraggebenden. Deshalb sind unterschiedliche rechtliche Kriterien im Hinblick auf die Erhebung der Daten durch die Forschenden und deren Bekanntgabe an Drittpersonen zu berücksichtigen. Forscht ein Genealoge oder eine Genealogin aus rein wissenschaftlichem Interesse, ohne dass ein gewollter Bezug zu ihren eigenen oder zu den Familien der Auftraggebenden besteht, so kommen die oben unter Kapitel 4.11 skizzierten rechtlichen Grundsätze über die *"Forschung im Allgemeinen"* zur Anwendung.

4.121 Allgemeine Voraussetzungen der Familienforschung

Grundvoraussetzung jeder genealogischen Tätigkeit ist die Ernsthaftigkeit und Methodik der Forschung (siehe oben, Kap. 4.11). Grundlage des Datenschutzes bildet der Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen, welcher mit dem Ende der Persönlichkeit, das heisst mit ihrem Tod, aufhört. In der Praxis muss demnach unterschieden werden, ob die betroffene Person noch lebt oder bereits verstorben ist. Personendaten von lebenden Personen müssen somit grundsätzlich und in erster Linie bei diesen ermittelt werden. Die genealogische Forschung hat nun aber unter anderem gerade den Zweck, unbekannte Mitglieder einer Familie zu ermitteln und in eine Aszendenz oder Deszendenz zu integrieren. Familienforschende können deshalb oft nicht bereits im Zeitpunkt der Gestuchstellung um Einsichtnahme den Zivilstandsbehörden die Namen aller Personen bekanntgeben, auf die sich die Forschung bezieht. In solchen Fällen ist das Einholen der Zustimmung der Betroffenen vor der Einsichtnahme unmöglich im Sinne von Artikel

29a Absatz 2 ZStV. Deshalb kann die Aufsichtsbehörde, in Abweichung von Artikel 29 Absatz 1 ZStV, gestützt auf Artikel 29a Absatz 2 ZStV, den Forschenden die Bekanntgabe von Identitätsdaten von noch lebenden Mitgliedern einer Familie erlauben, und zwar sowohl in den Haupt- als auch in den Seitenlinien. Zudem können genealogisch Forschende in jüngeren Registern die Einträge über verstorbene Personen "*schonend*" (Art. 7 Abs. 2 ZStV)¹⁶ konsultieren (Art. 29a Abs. 2 in Verbindung mit Art. 30a ZStV). Keine Bewilligung der Aufsichtsbehörde ist notwendig für die Konsultation von über 120 Jahre alten Registern; in diese kann schonend Einsicht genommen werden.

Die Forschenden werden in der Bewilligung unter Strafandrohung (Art. 292 StGB) verpflichtet, die erforschten Daten geheim zu halten, und zwar zunächst auch gegenüber allfälligen Auftraggebenden. Sollen aber die erforschten Daten in eine genealogische Darstellung integriert und Dritten bekanntgemacht werden, ist es notwendig, die Einwilligung von noch lebenden Personen anzufordern. Verweigern diese ihre Zustimmung, so müssen die erforschten Daten irreversibel vernichtet werden. In der genealogischen Darstellung (z.B. Stammtafel, -liste, -baum) kann der Vermerk "blühende Linie" angebracht werden. Lässt sich die Stellungnahme betroffener Personen nicht einholen, so hat die Aufsichtsbehörde eine Interessenabwägung vorzunehmen. Das Recht, im Rahmen der Familienforschung Daten über Vorfahren zu erhalten, erstreckt sich nur auf Familienmitglieder mit einer direkten oder indirekten familienrechtlichen Beziehung zu den Forschenden oder ihren Auftraggebenden. Das heisst, ein Adoptivkind kann auf dem Weg der genealogischen Forschung keine Angaben über seine leiblichen Eltern erhalten¹⁷. Genealogisch Forschende sollten die Art der Begründung der Kindesverhältnisse (z.B. durch Adoption) nie erwähnen.

¹⁶ Die Registerbände dürfen keinesfalls beschriftet oder gar beschädigt werden.

¹⁷ Der Umfang des Anspruches auf Kenntnis der leiblichen Abstammung in Bereichen ausserhalb der künstlichen Fortpflanzung ist gestützt auf Art. 111 Abs. 2 Bst. g BV noch nicht restlos geklärt; jedenfalls könnte sich ein entsprechendes Auskunftsgesuch nicht auf Artikel 29a ZStV stützen, und es unterliegt anderen rechtlichen Kriterien als die Bekanntgabe von Personendaten zu Forschungszwecken.

4.122 Dauerbewilligungen nur bei professioneller genealogischer Tätigkeit

Unter Dauerbewilligung ist, im Gegensatz zur Bewilligung im Einzelfall, eine Bewilligung zu verstehen, welche eine undefinierte Anzahl von Forschungsprojekten einschliesst. Beide Arten der Bewilligung sollten zeitlich befristet sein. Für Genealogen und Genealoginnen, welche die eigene Familie erforschen wollen, kann keine Dauerbewilligung für die Konsultation von Zivilstandsregistern erteilt werden. Das heisst, die Bewilligung ist auf ein Forschungsvorhaben, nämlich die Erforschung der Familie der genealogisch Forschenden, einzugrenzen. Demgegenüber erscheint es durchaus sinnvoll, hauptberuflich tätigen Genealoginnen und Genealogen, welche regelmässig im Auftrag Dritter Familienforschung betreiben und deren fachliche Qualifikation nachweislich besteht, eine Dauerbewilligung zu erteilen, welche die Erforschung verschiedener Familien betreffen kann, die nicht im Voraus zu nennen sind. Der Vorteil einer Dauerbewilligung besteht darin, dass nicht jedes einzelne Forschungsprojekt der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen vorgelegt und durch diese neu beurteilt werden muss. Die Dauerbewilligung ist aber mit präzisen datenschutzrechtlichen Auflagen zu versehen und entbindet die Forschenden nicht von der Pflicht, bei jeder Konsultation der Zivilstandsregister ihre Identität nachzuweisen und eine Vollmacht der Auftraggebenden sowie die kantonale Bewilligung vorzuweisen. Das konsultierte Zivilstandsamt sollte jeden Besuch der Forschenden in einem internen Protokoll erwähnen, das im Amt aufbewahrt wird. Die zeitliche Befristung der Bewilligung drängt sich auf, damit die periodische Überprüfung der Voraussetzungen möglich ist und Entwicklungen in der Informationstechnologie berücksichtigt werden können. Die Dauer der Bewilligung ist im Einzelfall festzulegen, sollte aber unseres Erachtens in der Regel fünf Jahre nicht übersteigen.

4.123 Kriterium der Beschränkung auf bestimmte Familien

Personen, welche die eigene Familie erforschen, darf nur erlaubt werden, ausschliesslich jene Register zu konsultieren, welche Daten über ihre eigene Familie enthalten. Professionell Forschende im Auftrag hingegen können durch die Aufsichtsbehörde ermächtigt werden, alle Register eines Kantons ohne Beschränkung auf eine

bestimmte Familie zu untersuchen, ein Vorgehen, das wie die Dauerbewilligung aus verwaltungsökonomischen Gründen zu empfehlen ist. Zwar lässt sich die erstgenannte Einschränkung in der Praxis kaum im Detail überprüfen. Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamte haben aber während der Konsultationen ihrer Register zu Forschungszwecken eine erhöhte Aufsichtspflicht, welche, zusammen mit den hohen Anforderungen an die Forschungsmethodik, als geeignet erscheint, die Missbrauchsgefahr zu senken.

4.13 Koordination bei kantonsübergreifenden Forschungsprojekten

Betrifft ein Forschungsprojekt Register in mehreren Kantonen, so drängt sich aus Gründen der Rechtsgleichheit sowie der Verwaltungsökonomie ein koordiniertes Bewilligungsverfahren auf. Die Koordination kann unter den betroffenen Kantonen selbständig an die Hand genommen werden. Ebenso wäre das EAZW bereit, im Auftrag betroffener Kantone die Koordination zu übernehmen, wie das vor kurzem beim militärhistorischen Forschungsprojekt "BIO-COL" (EAZW, Empfehlung, 7.12.1999) geschehen ist.

4.2 Kritik der genealogisch Forschenden an der geltenden Regelung

Der Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (SGFF) erachtet die Familienforschung durch die am 1. Januar 1998 in Kraft getretene datenschutzrechtliche Teilrevision der Zivilstandsverordnung als beeinträchtigt (Ochsner 1999). Da die Kantone für die Rechtsanwendung zuständig seien, ergäben sich aufgrund der Beurteilungs- und Ermessensspielräume unterschiedliche Voraussetzungen für die Forschungstätigkeit und die Bewilligungspraxis für genealogische Nachforschungen. Diese Problematik komme vor allem in den unterschiedlichen Kosten und Gültigkeitsdauern von kantonalen Bewilligungen zum Ausdruck. Die Zivilstandsregister würden für die breite Öffentlichkeit der an Genealogie Interessierten verschlossen bleiben, denn die Zivilstandsämter dürften nur noch über die persönlichen Daten der ersuchenden Person Auskunft geben, sofern keine Forschungsbewilligung nach Artikel 29a Absatz 2 ZStV vorliege.

Infolge der Zusammenlegung kleinerer Zivilstandsämter in wesentlich grössere, professionell geführte Zivilstandskreise und aufgrund der geplanten zentralen Datenbank ("Infostar") werden für die Forschenden zusätzliche Hürden befürchtet. Trotz der bestehenden, restriktiven Regelung soll es nämlich in einigen kleineren, ländlichen Zivilstandsämtern bisher möglich gewesen sein, Einsicht in die Register zu erhalten, besonders dann, wenn die ersuchende Person der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bekannt war.

Im Kontakt mit dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) möchte die Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung vor allem folgende Verbesserungen erreichen: Eine Forschungsbewilligung soll ohne Einbezug aller zu erforschenden Personen erteilt werden können, da zu Beginn der Nachforschung meist gar nicht bekannt sei, wer alles zur Linie gehöre. Die von Kanton zu Kanton verschiedene strenge Handhabung der Erteilung einer Forschungsbewilligung sei möglichst zu vereinheitlichen. Zusätzlich bemühe sich die SGFF darum, beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anstelle der bestehenden Empfehlungskarte einen eidgenössischen Ausweis für Genealoginnen und Genealogen zu erhalten, der diese nach bestandener Prüfung verpflichte, die ethischen Grundsätze der Familienforschung und des Datenschutzes einzuhalten und fachlich kompetent vorzugehen.

4.3 Anliegen der genealogisch Forschenden an das Projekt "Infostar"

Die Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung (SGFF) begrüsst die Informatisierung der Personenstandsregister mit einer in der ganzen Schweiz einheitlichen Informatikanwendung und einer zentralen Datenbank beim Bund (SGFF, 12.1.2000; <http://www.sgff.genealogy.net>). Sie verlangt eine umfassende Verknüpfung der neu zentral abgelegten Daten, vor allem auch mit den Familienregistern aus der Zeit vor Inkrafttreten von "Infostar". Die Bedürfnisse der Bevölkerung sollen ein wichtiges Kriterium sein und den genealogisch Forschenden den Zugang zu den Daten ermöglichen. Keinesfalls dürfe das neue System für Familienforscherinnen und Familienforscher eine Verschlechterung des heutigen Zustandes bringen.

Der Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuches soll ergänzt werden und die *"historische und genealogische Forschung"* (SGFF, 12.1.2000, Kap. 2.1) ausdrücklich als schutzwürdiges Interesse für die Bekanntgabe von Daten (vgl. Art. 43a Abs. 2 VE ZGB) anerkennen. Die Regelung, welche die Bekanntgabe von Daten an Private nur zulässt, wenn diese ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachweisen und darlegen, dass die Beschaffung der Daten bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich unzumutbar ist, verunmögliche die Familienforschung (Art. 29 Abs. 4 und 29a Abs. 2 ZStV; Art. 43a Abs. 2 VE ZGB und Erläuterungen dazu, Kap. 232). Eine gesuchte Person könne nicht befragt werden, bevor sie überhaupt identifiziert sei.

Zusätzlich müsse die Regelung der Archivierung durch den Bundesrat im Zivilgesetzbuch (Art. 45a Abs. 3 Ziff. 4 VE ZGB) präzisiert werden: Die Archivierung soll *"möglichst unbeschränkt [und] dauerhaft"* (SGFF, 12.1.2000, Kap. 2.2) sein. Nach Auffassung der SGFF genügt es nicht, wenn die zentral abgelegten Daten nur noch elektronisch aufbewahrt werden. Magnetbänder, Disketten, CD-ROM und ähnliche Träger würden nur eine sehr beschränkte Haltbarkeit von 10 bis 30 Jahren aufweisen. Deshalb sei es unumgänglich, die Daten zusätzlich auf alterungsbeständigem Papier auszudrucken und auf Mikrofilmen zu speichern.

Bereits an der Herbstversammlung vom 20. November 1999 hatte die SGFF eine Petition (SGFF) beschlossen, die sie am 11. Dezember 1999 der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zustellte. Die SGFF verlangt, dass die Arbeit von familiengeschichtlichen Forschungen durch die neue Gesetzgebung nicht erschwert wird, und fordert das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) auf, mit der SGFF zur Regelung der Einzelheiten in Verbindung zu treten. Frau Bundesrätin Ruth Metzler-Arnold sicherte eine wohlwollende Prüfung der Petition zu. Der Bundesrat sei bemüht, im Verfahren der Gesetzgebung möglichst alle betroffenen Kreise angemessen zu berücksichtigen. Sie habe das EAZW angewiesen, zu gegebener Zeit mit der SGFF Verbindung aufzunehmen. Es sei sicher nicht das Ziel der Neuordnung des Zivilstandswesens, die familiengeschichtliche Forschung unnötig zu erschweren oder gar zu verunmöglichen. Angesichts der umfangreichen Auswirkungen der Neuregelung könnten jedoch die Bedürfnisse der genealogisch Forschenden nicht gesondert betrach-

tet werden. Sie seien vielmehr gegen verschiedene andere Interessen abzuwägen. Zu denken sei beispielsweise an das Zivilstandswesen, das Passwesen oder den Datenschutz. Insofern liessen sich gewisse Beeinträchtigungen der Arbeit der genealogisch Forschenden nicht völlig vermeiden. Sie sei aber bestrebt, dieser Berufsgruppe möglichst entgegenzukommen (Antwort, 13.1.2000).

4.4 Auswirkungen des Projekts "Infostar" auf die Familienforschung

Wesentliche Anliegen der Familienforschung sind in der aktuellen Beratungspraxis des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen bereits berücksichtigt (Kap. 4.41). Die Interessen der genealogisch Forschenden stimmen grundsätzlich mit der Zielsetzung des Projekts „Infostar“ überein (Kap. 4.42). Im Ergebnis sind von der Informatisierung der Personenstandsregister positive Auswirkungen für die Familienforschung zu erwarten (Kap. 4.43).

4.41 In der aktuellen Beratungspraxis bereits berücksichtigte Anliegen

Aufgrund von regelmässigen Kontakten mit den kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und mit dem Schweizerischen Verband der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie nach Erörterungen in der Kommission für Zivilstandsfragen (Konsultativorgan des EJPD) und ausführlichen Gesprächen und Korrespondenzen mit der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (SGFF) berücksichtigt die kürzlich veröffentlichte Beratungspraxis des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) bereits heute wesentliche Anliegen der Genealogen und Genealoginnen (siehe oben, Kap. 4.1). Damit ist ein wichtiger Beitrag für eine einheitliche Rechtsanwendung in den Kantonen geleistet. In diesem Zusammenhang sind die Bemühungen der SGFF, mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie einen *eidgenössischen Fähigkeitsausweis für Genealoginnen und Genealogen* zu schaffen, besonders aner kennenswert. Solche Ausweise sind geeignet, den kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen die Prüfung von Gesuchen um genealogische Forschung erheblich zu erleichtern.

So befürwortet das EAZW eine Bewilligung für die genealogische Forschung nach Artikel 29a Absatz 2 der Zivilstandsverordnung, auch wenn nicht alle betroffenen Personen bekannt sind. Die Forschung bezweckt ja gerade die Suche nach bisher nicht gefundenen Angehörigen einer Familie. Selbstverständlich muss eine solche Bewilligung die Auflage enthalten, bisher nicht bekannten, noch lebenden Personen Gelegenheit zu geben, sich zum Forschungsprojekt zu äussern und allenfalls ihr Vetorecht geltend zu machen mit der Folge, dass ihre Daten nicht verwendet werden dürfen und irreversibel zu löschen sind (siehe oben, Kap. 4.121). Seit kurzem erachtet das EAZW auch eine in der Regel auf höchstens fünf Jahre zu befristende Dauerbewilligung für Berufsgenealogen und Berufsgenealoginnen als mit dem Bundesrecht vereinbar (siehe oben, Kap. 4.122). Da der Bund seit dem 1. Januar 2000 sämtliche Gebühren im Zivilstandswesen abschliessend regelt (Verordnung, 27.10.1999) und damit kein Raum mehr bleibt für Gebühren nach kantonalem Recht, dürfte die Kritik der genealogisch Forschenden an allzu unterschiedlichen kantonalen Tarifen weitgehend gegenstandslos geworden sein.

Unter diesen Umständen ist es nicht nötig, im Vorentwurf zur Revision des Zivilgesetzbuches (Ergänzung zu Art. 43a Abs. 2 VE ZGB) ausdrücklich festzuhalten, die historische und genealogische Forschung hätten als schutzwürdige Interessen zu gelten. Dieser Sicht hat sich denn auch der Präsident der SGFF im Rahmen der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe „Archivierung“ unter dem Vorbehalt angeschlossen, dass die oben dargelegte Beratungspraxis beibehalten werde und sich die SGFF zu den Ausführungserlassen des Projekts „Infostar“ äussern könne.

4.42 Übereinstimmung der Interessen der Familienforschung mit der Zielsetzung des Projekts "Infostar"

Was die sichere und dauerhafte Aufbewahrung und Archivierung der Personenstandsdaten anbelangt, sind sich alle Mitglieder der Arbeitsgruppe „Archivierung“, in der neben der SGFF unter anderen die kantonalen Archivstellen und das Bundesarchiv vertreten sind, in den zu beachtenden hohen Anforderungen einig. Eine entsprechende, von der SGFF im Vernehmlassungsverfahren angeregte Ergänzung von Artikel 45a Absatz 3 Ziffer 4 VE ZGB erübrigt sich nach einhelliger Auffassung der Arbeitsgruppe.

Einigkeit besteht auch in der grossen Bedeutung, die der Übergangsregelung zukommt. Diese hat die Verknüpfungen zwischen den konventionell geführten Zivilstandsregistern¹⁸ und den ausschliesslich elektronisch gespeicherten Personendaten in der zentralen Datenbank sicherzustellen. Es dürfen keinesfalls familiäre Verästelungen gekappt werden oder verlorengehen. Die Sammlungen der Personenstandsdaten der Schweizer Bürger und Bürgerinnen sind ein besonders schützenswertes und unverzichtbares Kulturgut.

Das EAZW wird diese gemeinsamen und gewichtigen Anliegen in die Botschaft des Bundesrates einbringen und Lösungsansätze für die Ausführungserlasse aufzeigen.

4.43 Positive Auswirkungen für die Familienforschung

Als positive Auswirkung des Projekts „Infostar“ ist allein schon der in Gang gekommene vertiefte Meinungsaustausch zwischen der SGFF und dem EAZW zu werten. Wie es Frau Bundesrätin Ruth Metzler-Arnold in ihrer schriftlichen Antwort an die SGFF festhielt, besteht die Absicht, den Interessen der Familienforschung möglichst entgegenzukommen und die SGFF bei der Regelung der Einzelheiten anzuhören. In diesem Sinne ist die SGFF (durch ihren Präsidenten) in der Arbeitsgruppe „Archivierung“ vertreten, die am 31. Mai 2000 ihre erste Sitzung abhielt.

Konkret dürften mittel- und längerfristig die archivierten Daten für die Familienforschung in einem vereinfachten Verfahren nach einheitlichen Kriterien zugänglich sein. Für diese Daten gilt nämlich nicht mehr der im ZGB verankerte beurkundungsrechtliche Datenschutz, sondern die Zugriffsberechtigung wird sich am Bundesgesetz über die Archivierung (Bundesgesetz 1998) und an den kantonalen Archivgesetzen orientieren. Eine Erleichterung für die Familienforschung wird sich auch dadurch ergeben, dass bei elektronischer Speicherung eine eindeutige Kennzeichnung der Daten verstorbener Personen und damit eine Abgrenzung von Daten noch le-

¹⁸ Die bisherigen Familienregister behalten für die Eintragungen, die im Rahmen der Rückerfassung noch nicht in die zentrale Datenbank übertragen worden sind oder die nicht mehr in diese aufgenommen werden, ihre volle Bedeutung. Besonders die Genealoginnen und Genealogen werden somit weiterhin mit diesen Registern aus Papier arbeiten müssen, teilweise vorübergehend, bis die Rückerfassung nach mehreren Jahren abgeschlossen ist, teilweise für immer, weil die Eintragungen aufgrund ihres Alters nicht mehr unter die Rückerfassung fallen.

bender Angehöriger möglich ist. Der Zugriff auf Personenstandsdaten kann dadurch datenschutzrechtlich differenzierter gestaltet werden. Bisher galt die grobe Faustregel, der Zugriff auf Zivilstandsregister sei archivrechtlich erst der interessierten Öffentlichkeit zugänglich, wenn der Tod aller eingetragenen Personen als sicher gelten könne. Artikel 7 der Zivilstandsverordnung (ZStV) entlässt die Zivilstandsregister deshalb erst 120 Jahre nach ihrer Eröffnung in die archivrechtliche Obhut¹⁹.

Schliesslich eröffnet das Projekt „Infostar“ die für die Familienforschung zweifellos sehr willkommene Perspektive, im Rahmen einer noch näher zu definierenden Bewilligung Nachforschungen in der zentralen Datenbank bei den Zivilstandsbehörden in Auftrag zu geben und so Lücken in der Forschungsarbeit füllen zu können. Selbstverständlich muss auch hier die entsprechende Bewilligung die Auflage enthalten, noch lebenden Personen Gelegenheit zu geben, sich zum Forschungsprojekt zu äussern und allenfalls ihr Veto-recht geltend zu machen mit der Folge, dass ihre Daten nicht verwendet werden dürfen und irreversibel zu löschen sind (siehe oben, Kap. 4.121). Die genannte Perspektive wird allerdings erst mittel- und längerfristig von grösserem Nutzen sein, wenn die Datenbank einen einigermaßen umfassenden Bestand an Personenstandsdaten beinhalten wird. Zudem wirft die konkrete Ausgestaltung dieser Perspektive auch Fragen auf: Werden die restrukturierten und stark ausgelasteten Zivilstandsbehörden Zeit für solche Dienstleistungen haben? In welcher Form sollen die Ergebnisse der elektronischen Nachforschungen bekanntgegeben werden (Auszüge und Listen im Sinne der heute verfügbaren Dokumente oder andere Formen)? Welche Gebühren wären für die mit nicht zu unterschätzendem Aufwand verbundenen genealogischen Dienstleistungen der Zivilstandsbehörden zu erheben?

Abkürzungen

<i>alt BV</i>	Bundesverfassung 1874
<i>AS</i>	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
<i>AUPER</i>	Automatisiertes Personenregistratursystem
<i>Ausländer</i>	Projekt der Bundesämter für Ausländerfragen und für Flücht-

¹⁹ Nach 120 Jahren kann davon ausgegangen werden, dass die Register keine Angaben über noch lebende Personen enthalten. Die Register sind somit für die Aufgabenerfüllung der Zivilstandsämter nicht mehr nötig.

<i>2000</i>	linge (zentrale Datenbank für Ausländerinnen und Ausländer)
<i>BBl</i>	Bundesblatt
<i>BBT</i>	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
<i>BGA</i>	Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz)
<i>BIT</i>	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
<i>BV</i>	Bundesverfassung
<i>CD-ROM</i>	Compact Disc - Read Only Memory (Diskette mit einem Speicher nur zum Lesen)
<i>DSG</i>	Datenschutzgesetz
<i>EAZW</i>	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen
<i>EJPD</i>	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
<i>GPK</i>	Geschäftsprüfungskommission
<i>Infostar</i>	Informatisiertes Standesregister (Projekt des Bundes im Auftrag der Kantone zur elektronischen Führung der Personenstandsregister mit zentraler Datenbank und Anschluss aller Zivilstandsbehörden)
<i>IPRG</i>	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
<i>ISC EJPD</i>	Informatik Service Center EJPD
<i>KOMBV-KTV</i>	Elektronisches Netzwerk zwischen dem Bund und den Kantonen
<i>MS Windows NT</i>	Netzwerkbetriebssystem der Firma Microsoft Corporation
<i>PIN</i>	Personen-Identifikationsnummer
<i>rev</i>	revidiert/e/es
<i>RIPOL-Verordnung</i>	Verordnung über das automatisierte Fahndungssystem
<i>SGFF</i>	Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
<i>SR</i>	Systematische Sammlung des Bundesrechts
<i>StGB</i>	Strafgesetzbuch
<i>VE ZGB</i>	Vorentwurf vom 27.10.1999 zur Änderung ZGB
<i>VOSTRA</i>	Automatisiertes Strafregister
<i>ZAR</i>	Zentrales Ausländerregister
<i>ZGB</i>	Zivilgesetzbuch
<i>ZStGV</i>	Zivilstandsgebührenverordnung
<i>ZStV</i>	Zivilstandsverordnung
<i>ZZW</i>	Zeitschrift für Zivilstandswesen

Quellen

a) Amtliche Quellen

Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Ständerates vom 19.11.1998 über die Einrichtung von Onlineverbindungen im Bereich des Polizeiwesens, BBl 1999 5869

Botschaft vom 15.11.1995 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft und Ehevermittlung), BBl 1996 1

Botschaft vom 28.6.2000 zum Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (siehe <http://www.admin.ch/bap>)

Bundesgesetz vom 24.12.1874 betreffend die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe, AS I 506

Bundesgesetz vom 18.12.1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG), SR 291

Bundesgesetz vom 19.6.1992 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG), SR 235.1

Bundesgesetz vom 26.6.1998 über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA), AS 1999 2243

Bundesverfassung vom 29.5.1874, AS alte Fassung XI 474, 512 (alt BV)

Bundesverfassung vom 18.4.1999 (BV), SR 101

EAZW, Empfehlung vom 7.12.1999 an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen zum Forschungsprojekt "BIOCOL"

EAZW, Praxis, Personenbezogene Forschung und Datenschutz im Zivilstandswesen (Sachbearbeitung: Waespi Oliver), in: ZZW 2000, S. 142-146

Konzeptbericht Informatik, Version 1.0 vom 1.6.1999 (siehe <http://www.ofj.admin.ch>)

Konzeptbericht Organisation, Betrieb und Finanzierung, Version 1.0 vom 1.6.1999 (siehe <http://www.ofj.admin.ch>)

Konzeptbericht Rückerfassung, Version 1.0 vom 1.6.1999 (siehe <http://www.ofj.admin.ch>)

Projekt "Ausländer 2000" der Bundesämter für Ausländerfragen und für Flüchtlinge zur Ablösung des Zentralen Ausländerregisters (ZAR) sowie des Automatisierten Personenregistratursystems (AUPER) durch eine einzige Datenbank (siehe <http://www.bfa.admin.ch>, Themenseite "Aufgaben", Rubrik "Projekte")

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.6.1999 zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 19.11.1998 über die Einrichtung von Onlineverbindungen im Bereich des Polizeiwesens (Stellungnahme 1999 Bundesrat), BBl 1999 5907

Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (StGB), SR 311.0

Strafgesetzbuch, Änderung vom 18.6.1999 (Automatisiertes Strafregister "VOSTRA"), AS 1999 3505 (revStGB)

Vernehmlassungsverfahren 1999/2000 zum Vorentwurf einer Änderung des ZGB (Projekt "Infostar"), Zusammenstellung der Ergebnisse (siehe <http://www.ofj.admin.ch>, News oder Themenseite „Infostar“)²⁰

Verordnung vom 19.6.1995 über das automatisierte Fahndungssystem (RIPOL-Verordnung), SR 172.213.61

Verordnung vom 27.10.1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV), SR 172.042.110

Vorentwurf und erläuternder Bericht vom 27.10.1999 zur Änderung des ZGB (elektronische Führung der Personenstandsregister) (VE ZGB; siehe <http://www.ofj.admin.ch>)

Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (ZGB), SR 210

Zivilgesetzbuch, Änderung vom 26.6.1998, AS 1999 1118 (revZGB)

Zivilstandsverordnung vom 1.6.1953 (ZStV), SR 211.112.1

Zivilstandsverordnung, Änderung vom 18.8.1999, AS 1999 3028 (revZStV)

b) Diverse Quellen

Antwort auf die Petition der SGFF zur Neuordnung des Zivilstandswesens von Frau Bundesrätin Ruth Metzler-Arnold vom 13.1.2000

BIOCOL, Projekt zur Darstellung der Geschichte des Schweizerischen Generalstabes 1946 bis 1966 (Kontaktadresse: PD Dr. Rudolf Jaun, Leiter Armeearchiv, Bundeshaus Ost, 3003 Bern)

SGFF, *Petition* zur Neuordnung des Zivilstandswesens, Herbsttagung vom 20.11.1999 in Solothurn, übermittelt am 11.12.1999 an Frau Bundesrätin Ruth Metzler-Arnold, Vorsteherin des EJPD

SGFF, *Stellungnahme* vom 12.1.2000 im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des ZGB (Projekt "Infostar")

c) Internetadressen

<http://www.admin.ch/bap>, Homepage des Bundesamtes für Polizei

<http://www.admin.ch/edmz>, Homepage der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale

<http://www.bfa.admin.ch>, Homepage des Bundesamtes für Ausländerfragen

<http://www.ofj.admin.ch>, Homepage des Bundesamtes für Justiz (siehe Fussnote 4)

²⁰ Die Zusammenstellung kann auch als Broschüre bei der EDMZ (Vertrieb), 3003 Bern, unter der Bezeichnung 403.150.dfi bestellt werden (Fax: 031 325 5058; Internet/E-Mail: <http://www.admin.ch/edmz>).

<http://www.sgff.genealogy.net>, Mailingliste der SGFF zum Projekt "Infostar"

Literatur

Breitenstein Martin, Aschenbrödel Datenschutz, in: Neue Zürcher Zeitung vom 24./25.7.1999

Haug Werner, Statistik und amtliche Register: Strategien zur Umsetzung von Artikel 65 der neuen Bundesverfassung, Referat anlässlich der "Tage der amtlichen Statistik", Ascona, 17.-19.11.1999 (Kontaktadresse: Dr. Werner Haug, Bundesamt für Statistik, 2010 Neuchâtel)

Jäger Martin/*Siegenthaler* Toni, Das Zivilstandswesen in der Schweiz, Stämpfli Verlag AG, Bern 1998

Jäger Martin, Das informatisierte Standesregister "Infostar", Erläuterungen zu Konzept und Gesetzesgrundlage, vorgetragen an der Herbstversammlung der SGFF vom 20.11.1999 in Solothurn (Projektionsfolien verfügbar)

Martignoni Paul, 50 Jahre Familienregister, ZZW 1979, S. 285 ff.

Montini Michel, La protection des données de l'état civil, in: Mélanges édités à l'occasion de la 50ème Assemblée générale de la Commission Internationale de l'Etat Civil, Neuchâtel 1997, p. 186 ss.

Montini Michel, Protection des données de l'état civil: premières expériences suite à la révision de l'OECE entrée en vigueur le 1er janvier 1998, in: ZZW 1999, S. 18 (deutsche Fassung S. 141)

Ochsner Heinz, Beeinträchtigung der Familienforschung durch Datenschutz und Zivilstandsverordnung, in: Mitteilungsblatt SGFF Nr. 61 (3/1999), S. 24-29

Reinhard Rolf, Die Teilrevision vom 13.8.1997 der Zivilstandsverordnung (Ziele und Systematik), Referat im Rahmen des Weiterbildungskurses für Instruktorinnen und Instrukturen der kantonalen Aufsichtsbehörden vom 26./27.11.1997 in Brunnen SZ (Abgabe an Interessierte durch das EAZW)

Reinhard Rolf, Optimisation des prestations de l'Etat dans le domaine des actes de l'état civil et de la procédure de mariage; exemple tiré de la Suisse; in: Mélanges, édités à l'occasion de la 50^e Assemblée générale de la Commission internationale de l'état civil, Neuchâtel 1997, S. 205-224

Reinhard Rolf, Die am 1.1.2000 in Kraft tretende Revision vom 26.6.1998 des Zivilgesetzbuches: Übersicht über die Änderungen im Bereich der Beurkundung des Personenstandes sowie des Eheschließungsverfahrens, in: ZZW 1999, S. 371-385

Staub Stefan, Das Bundesgesetz über die Archivierung vom 26.6.1998 – eine erste Betrachtung aus Sicht der Genealogie, in: Jahrbuch 1999 der SGFF, S. 55-63